Synopse Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Anlage 2 zu BV 1405/14

Stand	**Stand 2020**	
§ 1 Allgemeines Ziel dieser Vergabeordnung ist es, die Vergabepraxis der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu vereinheitlichen, um so eine einheitliche Wahrnehmung und Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherzustellen	**§ 1 Allgemeines** Ziel dieser Vergabeordnung ist es, die Vergabepraxis der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu vereinheitlichen, um so eine einheitliche Wahrnehmung und Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherzustellen.	
§ 2 Grundlagen und Geltungsbereich (1) Die Vergabeordnung regelt die Zuständigkeiten für die Beschaffung der von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid benötigten Leistungen und Bauleistungen sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Sie gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung von Finanzierungsmitteln verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.	**§ 2 Grundlagen und Geltungsbereich** (1) Die Vergabeordnung regelt die Zuständigkeiten für die Beschaffung der von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid benötigten Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Sie gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung von Finanzierungsmitteln verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten. Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.	
(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere - EG-Vergaberichtlinien - Gemeindeordnung (GO NRW),		Zukünftig in DA geregelt.

- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW), - Vergabegrundsätze des Innenministeriums zu § 25 GemHVO, - der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV-), - die Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB), - die Verdingungsverordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- (VOL), - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), - Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (K VHB NRW), - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen –TVgG- NRW		

in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.		
(3) Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer.	(2) Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer.	
(4) Zusammengehörige Leistungen dürfen nicht gestückelt werden, um die festgesetzten Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtauftrages.		Findet sich nun in DA wieder
§ 3 Vergabearten (1) Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 eine beschränkte Ausschreibung oder nach Absatz 3 eine freihändige Vergabe oder nach Absatz 4 ein Direktkauf in Betracht kommen.	**§ 3 Vergabearten** (1) Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 eine beschränkte Ausschreibung, nach Absatz 3 eine Verhandlungsvergabe, nach Absatz 4 eine freihändige Vergabe oder nach Absatz 5 ein Direktauftrag in Betracht kommen.	Anpassungen an die aktuelle Rechtslage insbesondere an die aktuellen Kommunalen Vergabegrundsätze sowie an die überarbeitete Musterdienstanweisung der GPA für Gemeinden unter 25.000 Einwohner
(2) Beschränkte Ausschreibung • Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €	(2) Beschränkte Ausschreibung • Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bis 50.000 € sind in der Regel mindestens beschränkt	

bis 30.000 € sind mindestens beschränkt auszuschreiben. • Aufträge über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über 30.000 € • bis 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattungen bis 100.000 € im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und - bis 100.000 € für alle übrigen Gewerke (z.B. Rohbauarbeiten im Hochbau, Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) sind mindestens beschränkt auszuschreiben. • Bei beschränkter Ausschreibung sind mindestens 5 Angebote, bei Aufträgen über 50.000 € sind mindestens 7 Angebote einzuholen.	auszuschreiben. Es sind mindestens fünf Angebote einzuholen. • Aufträge über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € bis 150.000 € sind in der Regel mindestens beschränkt auszuschreiben. Es sind mindestens fünf Angebote einzuholen. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.	
(3) Freihändige Vergabe Bei einer freihändigen Vergabe sind in der Regel schriftliche Preisangebote außerhalb eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens einzuholen und zwar	(3) Verhandlungsvergabe bei Liefer- und Dienstleistungen Bei einer Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO mit einem Auftragswert zwischen 5.000 € und 25.000 € sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern.	

• bei Leistungen mit einem Auftragswert zwischen 500 € und 10.000 € mindestens 3 Angebote, • bei Bauleistungen mit einem Auftragswert zwischen 1.000 € und 10.000 € mindestens 3 Angebote, • bei Bauleistungen mit einem Auftragswert zwischen 10.000€ und 30.000 € mindestens 5 Angebote. Die Preisanfragen erfolgen grundsätzlich in Schriftform. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Dringlichkeit) sind auch mündliche Abfragen und/oder Internetabfragen möglich; diese sind jedoch zu begründen und zu dokumentieren.		
	(4) Freihändige Vergabe bei Bauleistungen Bei einer freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert zwischen 5.000 € und 50.000 € sind in der Regel mindestens fünf schriftliche Preisangebote außerhalb eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens einzuholen.	
(4) Direktkauf Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 €, bei Bauleistungen von 1.000 € können unter Berücksichtigung der	(5) Direktauftrag Liefer-, Dienst-und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € können unter Berücksichtigung der	

Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Soweit technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, ist die Beschaffung im Rahmen des Direktkaufs grundsätzlich in elektronischer Form auch über das Internet möglich. Dabei soll vorrangig auf VOL-konforme, katalogbasierte Einkaufsplattformen wie z. B. www.intersource.de zugegriffen werden.	Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.	
(5) Jahres-/Rahmenvereinbarungen Zur Deckung des laufenden Bedarfs schließen die Fachämter in der Regel Jahresverträge und Rahmenverträge für einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum unter Berücksichtigung der Vorschriften der VOL/A und VOB/A ab, um einen Abruf der Leistungen nach Bedarf zu ermöglichen.	(6) Jahres-/Rahmenvereinbarungen Zur Deckung des laufenden Bedarfs schließen die Fachämter in der Regel Jahresverträge und Rahmenverträge für einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften ab, um einen Abruf der Leistungen nach Bedarf zu ermöglichen.	
(6) Verwaltungseinrichtungen Verwaltungseinrichtungen, sonstige Betriebe und Kommunalunternehmen, die als Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, dürfen nicht in den Wettbewerb mit privaten Bietern einbezogen werden.	(7) Verwaltungseinrichtungen Verwaltungseinrichtungen, sonstige Betriebe und Kommunalunternehmen, die als Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, dürfen nicht in den Wettbewerb mit privaten Bietern einbezogen werden.	

7) Interkommunale Zusammenarbeit Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen gleiche Leistungen benachbarter Kommunen und öffentlich-rechtlicher Verbände nach Möglichkeit gemeinsam ausgeschrieben werden, um wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.	(8) Interkommunale Zusammenarbeit Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen gleiche Leistungen benachbarter Kommunen und öffentlich-rechtlicher Verbände nach Möglichkeit gemeinsam ausgeschrieben werden, um wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.	
(8) EG-Vergaberecht Bei Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sind die Vorschriften der 2. Abschnitte der VOL/A (VOL/A-EG) und VOB/A (VOB/A-EG) anzuwenden.	(9) EU-Vergaberecht Bei Aufträgen oberhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte, sind die Vorschriften der VgV, bzw. des 2. Abschnittes der VOB/A anzuwenden.	
(9) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen Freiberufliche Leistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (§1 VOF). Hierunter fallen z.B. Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI oder sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.	**<u>§ 4 Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen</u>** (1) Freiberufliche Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind (geistig-schöpferische, planerische Leistungen, deren praktische Lösungen sich erst durch die Planungsleistung ergeben), können im Rahmen der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes vergeben werden (vgl. § 8 Abs.4 UVgO).	Anpassungen der Wertgrenzen an die aktuelle Rechtslage ,sowie an die überarbeitete Musterdienstanweisung der GPA für Gemeinden unter 25.000 Einwohner Der Hinweis auf die HOAI wurde im Hinblick auf die eventuelle Überarbeitung

Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte nach § 2 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) erreicht oder übersteigt. Bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes ist kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben. Eine freihändige Vergabe nach Verhandlung nur mit einem Bewerber kann erfolgen, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAI oder anderen Gebührenordnungen entspricht und daher kein Preiswettbewerb in Betracht kommt.	(2) Kann eine freiberufliche Leistung so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung bzw. selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, sind bis zum Erreichen des Schwellenwertes die Vorschriften der UVgO i.V. mit dieser Vergabeordnung anzuwenden. (3) Aufträge über freiberufliche Leistungen nach Absatz 2 können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000,00 € (netto, einschließlich Nebenkosten) direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden. (4) Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € bis zum Erreichen des Schwellenwertes kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVGO mit mindestens drei Bewerbern durchgeführt werden. (5) Abweichend von Absatz 4 können Aufträge für Architekten und Ingenieure unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € (netto, einschließlich Nebenkosten) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass vor Angebotsabgabe eine	aufgrund des Urteiles vom 04.07.2019 des EuGH (AZ: Rs. C-377/17) aus der Vergabeordnung entfernt. Anpassung an die aktuellen kommunalen Vergabegrundsätze NRW

	Abfrage über die Eignung i.S.d. § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. (6) Das gesamte Verfahren ist in allen wesentlichen Verfahrensschritten schriftlich zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.	
	§ 5 Form der Angebote (1) Die Abwicklung der Vergabeverfahren im Rahmen von beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle elektronisch über den Vergabemarktplatz Rheinland. Alle Schritte werden im Vergabevermerk dokumentiert. (2) Die Angebote können **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von **25.000 €** im Wege des E-Mail-Verfahrens eingeholt werden. Die §§ 7 Abs. 4, 39 und 40 UVgO, bzw. §§ 11 und 14 VOB/A finden in diesem Fall keine Anwendung.	
§ 4 Vergabevermerk	**§ 6 Vergabevermerk**	Anpassung an die aktuelle Rechtslage

Für alle Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Entscheidungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidung enthält. Der Vergabevermerk ist zusammen mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und sonstigen ergänzenden Beiblättern als Anlage jeder Vergabeakte zu führen. Bei Aufträgen zwischen 500 € und 10.000 € bei Leistungen und zwischen 1.000 € und 30.000 € bei Bauleistungen ist ein schriftlicher Vergabevermerk in vereinfachter Form zu erstellen. Für Aufträge unter 500 € bzw. bei Bauleistungen 1.000 € ist ein Aktenvermerk zu fertigen.	Für alle Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Entscheidungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidung enthält. Der Vergabevermerk ist zusammen mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und sonstigen ergänzenden Beiblättern als Anlage jeder Vergabeakte zu führen. Für Aufträge unter 5.000 € ist ein Aktenvermerk zu fertigen.	
<u>§ 5 Abweichung vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren</u> Von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren darf in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen des § 3 VOL/A bzw. § 3 VOB/A abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Entscheidung über die Abweichung von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren ist eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen.	**<u>§ 7 Abweichung vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren</u>** Von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren darf in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen des § 8 UVgO bzw. § 3 a VOB/A abgewichen werden. Die Gründe sind in einem Aktenvermerk darzulegen. Der Aktenvermerk ist vom Sachbearbeitenden und der Leitung des Fachamtes zu unterzeichnen. Vor der Entscheidung über die Abweichung von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren ist die schriftliche Zustimmung der Leitung des Dezernats einzuholen	Rechnungsprüfungsamt wurde aufgelöst

§ 6 Nachhaltige Beschaffung Bei der Beschaffung oder Verwendung von Materialien und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sind Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.	**§ 8 Nachhaltige Beschaffung** Bei der Beschaffung oder Verwendung von Materialien und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sind Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.	
§ 7 Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen (1) Öffentliche Ausschreibungen sind mindestens entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung bekannt zu geben. Die Ausschreibungen können zusätzlich in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden.	**§ 9** **Veröffentlichung Bekanntmachungen/Informationspflichten**	Der genaue Inhalt der Bekanntmachungen ergibt sich aus der VOB/A bzw. UVgO

2) Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen, beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb im Anwendungsbereich der VOL/A müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. 3) Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens gemäß der 2. Abschnitte der VOB/A und der VOL/A bzw. der VOF (europaweite Ausschreibung) ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt zu geben. Die Ausschreibungen können zusätzlich in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden.	(a) Bei Auftragsbekanntmachungen bzw. der Vergabebekanntmachungen von Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschreiten, sind die Vorschriften des § 20 VOB/A, der §§ 28 und 30 UVgO zu beachten. Die Bekanntmachungen erfolgen über das Internetportal des Vergabemarktplatzes Rheinland sowie auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Von der Auftragsbekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt. Von der Zuschlagsbekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen, bzw. 15.000 € bei freihändiger Vergabe von Bauleistungen liegt. (b) Bei Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte überschreiten, sind die Vorschriften der §§ 37 ff VgV zu beachten.	
<u>§ 8 Wettbewerbs- und Vergabeunterlagen</u>	**<u>§ 10 Bietervoraussetzungen</u>**	Anpassung an die aktuelle Rechtslage

(1) Die Bieter haben in ihren Angeboten eine schriftliche Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass - sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, - sie die gewerbsmäßigen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen, - sie Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind (Name, Mitgliedsnummer, Beginn der Mitgliedschaft), - keine Verfahren nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gegen sie anhängig sind, - ihnen bewusst ist, dass wissentlich falsche Angaben zum Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen führen. Wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erklärung der Bieter bestehen können weitere Nachweise angefordert werden. Auf die Vorlage der v.g. Erklärungen wird verzichtet, wenn der Bieter sich dem Präqualifizierungsverfahren unterzogen hat und in das Präqualifikationsverzeichnis (Liste des Vereins für die Präqualifikation von	Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden. (1) Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen. (2) Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. (3) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (4) Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind Nachweise über vergleichbare Leistungen der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden. Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.	

Bauunternehmen e.V. für den Bereich der VOL ergänzen) aufgenommen wurde.	(5) Der Bieter kann seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) bzw. in die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) des Deutschen Industrie-und Handelskammertags nachweisen. In diesem Fall sind nur die Erklärungen abzugeben bzw. die Nachweise zu erbringen, die im Präqualifikationsverzeichnis nicht hinterlegt sind bzw. aus denen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig ablesbar sind.	
(2) Den Bietern ist mit den Vergabeunterlagen eine förmliche Belehrung über die strafrechtlichen und sonstigen Folgen bei Straftaten gegen den Wettbewerb (Korruptionsdelikte) zu übersenden. Die Bieter sind aufzufordern, ein Exemplar dieser Belehrung mit den Angebotsunterlagen unterschrieben zurückzugeben.		In der Dienstanweisung geregelt, nur noch in bestimmten Fällen notwendig, Anpassung an die Rechtslage
<u>§ 9 Auftragserteilung</u> (1) Es gilt das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist grundsätzlich von mindestens zwei Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung zu treffen.	**<u>§ 11 Auftragserteilung</u>** (1) Es gilt das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist grundsätzlich von mindestens zwei Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung zu treffen.	

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen richtet sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. (2) Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. (3) Die Auftragserteilung hat innerhalb der Bindefrist zu erfolgen, ggfls. ist diese Frist in Absprache mit dem/den Bieter/-n vor Ablauf angemessen zu verlängern.	Die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen richtet sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. (2) Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000,00 € sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. (3) Die Auftragserteilung hat innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erfolgen, ggfls. ist diese Frist in Absprache mit dem/den Bieter/-n vor Ablauf angemessen zu verlängern.	
§ 10 **Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen** Von den Unternehmern oder Lieferfirmen sind unverzüglich vor Beginn der ergänzenden Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmer nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Die entsprechenden Bestimmungen der VOL und der VOB bzw. der VOF sind anzuwenden.	**§ 12 Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen** Von den Unternehmen oder Lieferfirmen sind unverzüglich vor Beginn der ergänzenden Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmen nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Die entsprechenden Bestimmungen der UVgO und der VOB sind anzuwenden.	

§ 11 Vergabestellen (1) Die Zentrale Vergabestelle ist im Dezernat des Bürgermeisters angesiedelt. Sie ist federführend zuständig für - alle Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € bei Leistungen, bzw. 30.000 € bei Bauleistungen. - alle Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen nach VOF (2) Für die Durchführung der Vergabeverfahren unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € bei Leistungen bzw. 30.000 € bei Bauleistungen sind die Fachämter zuständig. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Vergabewesen geregelt.	**§ 13 Vergabestellen** (1) Die Zentrale Vergabestelle ist im Dezernat der Bürgermeisterin angesiedelt. Sie ist federführend zuständig für alle Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bei Liefer-und Dienstleistungen, bzw. 50.000 € bei Bauleistungen. (2) Für die Durchführung der Vergabeverfahren unter einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 50.000 € bei Bauleistungen sowie Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte sind die Fachämter zuständig. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Vergabewesen geregelt	
§ 12 Prüfung von Vergaben (1)Bei Abweichungen von der vorgesehenen Vergabeart sind alle Vergaben dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.		Das Rechnungsprüfungsamt wurde aufgelöst. Eine Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises wird in der Dienstanweisung geregelt

(2) Alle Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 500 € bei Leistungen bzw. 1.000 € bei Bauleistungen sind vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zur weiteren Prüfung der Vergabe die Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge vorzulegen. (4) Bei Auftragsvergaben im bautechnischen Bereich entscheidet das Rechnungsprüfungsamt in Zusammenarbeit mit dem Fachamt über eine weitergehende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises.		
§ 13 Mitwirkung von Ratsausschüssen Die Mitwirkung von Rat und Ausschüssen des Rates sowie des Bürgermeisters richtet sich nach der vom Rat der Gemeinde erlassenen Zuständigkeitsordnung.	**§ 14 Mitwirkung von Ratsausschüssen** Die Mitwirkung von Rat und Ausschüssen des Rates sowie der Bürgermeisterin richtet sich nach der vom Rat der Gemeinde erlassenen Zuständigkeitsordnung.	